



Geschriebene Bedingungen

Vereinbarungsgemäß gelten mit sofortiger Wirkung dem Vertrag die

Allgemeinen und Zusatzbedingungen für die Unfallversicherung AUB 88
sowie die
- **Geschriebenen Bedingungen**
zugrunde gelegt.

Unfallversicherung

- a) Die Versicherung umfasst nur die Unfälle, von denen die Mitglieder beim Angeln in den vom Verein benutzten Gewässern und bei dem vom Verein veranstalteten oder angeordneten Angeln betroffen werden. Mitversichert sind auch Unfälle bei Vereinsversammlungen sowie bei Festlichkeiten und Festzügen, an denen die Mitglieder im Auftrag des Vereins teilnehmen und die dem Zweck des Vereins entsprechen.
- b) Unfälle während der im Auftrag des Vereins erfolgenden Fahrten zu und von auswärtigen Veranstaltungen sowie Unfälle auf den direkten Wegen zu und von örtlichen Veranstaltungen sind mitversichert. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.
- c) Unfälle beim Gewässerreinigen und beim Aufstellen von Hütten (Unterstände) sind mitversichert, wenn die betreffenden Personen vom Vorstand bestimmt und beauftragt sind.
- d) Unfälle beim Benutzen von Lastkraftwagen und Motorrädern aller Art, also auch von Motorfahrrädern und Motorrollern sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- e) In Abänderung der Bestimmungen des § 2 Ziffer I (4) der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88) sind Unfälle bei Luftfahrten aller Art, also auch als Fluggast bei Reise- und Rundflügen, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- f) In Abänderung des § 1 Ziffer II der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88) umfasst die Versicherung Unfälle, die sich ereignen innerhalb der Grenzen Europas, bei Seereisen auf dem Atlantischen Ozean bis 15 Grad westlich von Greenwich zwischen dem 35. und 72. Grad nördlicher Breite, auf dem Mittelländischen, dem Schwarzen und dem Kaspischen Meer einschließlich der außereuropäischen Hafenstädte an diesen Meeren, in Algier und Tunis, in Ägypten bis zum 25. Breitengrad, in Kleinasien und Palästina, auf Madeira und auf der direkten Seereise von einem europäischen Hafen nach dieser Insel und zurück.
- g) Die Versicherung muss für sämtliche Mitglieder abgeschlossen werden und gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Mitglieder gesund und frei von körperlichen Gebrechen sind.
- h) Unfallschutz besteht auch beim Angeln von Boot aus.

Allgemeines

Versicherungssummen in der Unfallversicherung

Erwachsene Mitglieder	5.500,00 Euro Tod 13.000,00 Euro Invalidität ohne Progression
Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	3.000,00 Euro Tod 15.500,00 Euro Invalidität ohne Progression

Die Prämienberechnung erfolgt aufgrund der Mitgliederzahl des Vorjahres und wird durch jährliche Mitgliedermeldung berichtet.